

Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Per E-Mail an: [lisbonne@ipi.ch](mailto:lisbonne@ipi.ch)

27. September 2019

## **Genehmigung und Umsetzung der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über die Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben (Änderung des Markenschutzgesetzes)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im Mai 2019 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung.

**Wir begrüssen die vorgesehene Genehmigung und Umsetzung der Genfer Akte. Wichtige Fragen und Wünsche der Wirtschaft betreffen aber die konkrete Umsetzung der Genfer Akte.**

### **1 Positive Aspekte**

Mit der Genfer Akte wurde die Möglichkeit geschaffen, nicht nur Ursprungsbezeichnungen, sondern auch geografische Herkunftsangaben schützen zu lassen. Der Schutz geht zudem weiter als jener gemäss Haager- und Madrider-Abkommen und entspricht demjenigen der Schweiz für registrierte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben.

Begrüssenswert ist zudem, dass gemäss dem vorliegenden schweizerischen Ausführungsrecht der Schutz einer internationalen Registrierung unter der Genfer Akte verweigert werden kann, wenn diese Registrierung gegen eine ältere Marke, die in gutem Glauben für ein identisches oder vergleichbares Produkt eingetragen wurde, verstösst.

Betreffend die konkrete Frage von landwirtschaftlichen Produkten erlaubt das TRIPS-Abkommen der WTO die Eintragung der Bezeichnungen von Weinen und Spirituosen, nicht aber von landwirtschaftlichen Produkten, woraus sich ebenfalls ein Handlungsbedarf für die Schweiz ergibt. Dies gilt ungeachtet des Umstands, dass auch auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produkte eine Ausweitung des Schutzes durch bilaterale Abkommen auf das Gebiet der EU-Staaten erreicht wurde.

Durch die Genehmigung verspricht man sich an die Vielfalt der nationalen Systeme zur Umsetzung der Vertragsbestimmungen angepasste Optionen und somit eine verbesserte internationale Harmonisierung im Bereich Ursprungsbezeichnungen.

Mit der Genehmigung der Genfer Akte kann der positive internationale Trend gefördert werden, insbesondere auch durch die Öffnung für den Beitritt der EU oder der afrikanischen Organisation für Geistiges Eigentum.

## **2 Umsetzungsdetails**

Für unsere Mitglieder ist die Klärung der folgenden Umsetzungsfragen wichtig:

- Garantien zu Gunsten sonstiger Rechte (insbesondere zu Gunsten älterer Marken) sollten gemäss Art. 13 der Genfer Akte unabhängig davon gelten, ob ein Markeninhaber seine ältere Marke ausdrücklich in einem Schutzverweigerungsverfahren nach Art. 15 der Genfer Akte geltend macht oder nicht (siehe S. 19 des erläuternden Berichts). Markeninhaber dürften somit ihre gutgläubig erworbenen Markenrechte weiterhin benutzen, ohne aktiv werden zu müssen, wenn in der Schweiz die Bezeichnungen über das Lissabonner Abkommen geschützt werden.
- Alle interessierten Kreise und insbesondere Markeninhaber müssen wissen, welche Bezeichnungen bzw. welche Produkte unter der Genfer Akte überhaupt geschützt sind. Das von der WIPO bzw. vom IGE geführte Register mit den geschützten Bezeichnungen sollte eine Kopie der für die eingetragenen Bezeichnungen geltenden Spezifikationen enthalten; dies mit einer Übersetzung in eine schweizerische Landessprache oder auf Englisch.
- Die Effizienz der Regeln der Genfer Akte wird stark von der Prüfungspraxis der Vertragsstaaten abhängen, da die Bestimmungen namentlich bei vermeintlichen Kollisionen mit vorbestehenden Rechten oder Marken einen relativ grossen Ermessensspielraum gewähren. Das IGE sollte sich hier auch im Rahmen seiner bilateralen und multilateralen Beziehungen für eine möglichst einheitliche und dem Schutz der geographischen Angaben dienliche Regelung einsetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Erich Herzog  
Mitglied der Geschäftsleitung

Ivette Djonova  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Wettbewerb &  
Regulatorisches